

BABS

Beratungsstelle für
ausländische Beschäftigte
in Sachsen

Schwarzarbeit kann teuer werden!

DE

DEINE ARBEIT.
DEINE RECHTE.

Beratung

Doradztwo

Poradenství

Counselling

Consiliere

Tanácsadás

Das könnten Merkmale der Schwarzarbeit sein:

- Kein Arbeitsvertrag oder ein Vertrag über vereinbarte Schwarzarbeit (Achtung = UNWIRKSAM!!!)
- Das Geld wird bar ausgezahlt; kein Lohnzettel ausgefertigt
- Du hast keine Versicherungskarte von der Krankenkasse bekommen
- Du hast keine Sozialversicherungsnummer oder/und Steuernummer

Konsequenzen der Schwarzarbeit für den Arbeitnehmenden und schein-selbstständig tätige Personen:

- Keine Beiträge in die Krankenversicherung = du bist für den Krankheitsfall nicht versichert!
- Keine Beiträge in die Sozialversicherung (Arbeitslosen- und Rentenversicherung) = keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Sozialleistungen, in der Zukunft keine oder nur geringe Rente!
- Löhne oder Honorare werden nicht versteuert = Steuerhinterziehung = es droht Strafverfahren!
- Keine Möglichkeit deine Rechte gegen Arbeitgebende bzw. Auftraggebende geltendzumachen

Was ist Schwarzarbeit?

Schwarzarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Arbeit gegen Entgelt verrichtet wird, ohne dabei bei einer Behörde oder Versicherung angemeldet zu sein. Die Bezahlung erfolgt in der Regel bar auf die Hand und es existiert keine Quittung oder eine andere Form von Beleg, durch die sich die Tätigkeit nachweisen ließe.

Den Arbeitgebenden entstehen vermeintliche Vorteile, weil sie Steuern und Sozialabgaben einsparen und niemand kontrolliert, ob sie die gesetzlichen Vorschriften im Arbeitsrecht einhalten. Die Schwarzarbeitenden erhalten ihren Lohn unverzüglich und ohne steuerliche Abzüge. Beide Seiten gehen ein beträchtliches Risiko ein! Schwarzarbeit ist illegal und gilt mindestens als Ordnungswidrigkeit, in vielen Fällen sogar als Straftat. Es kommt auch kein gültiger Arbeitsvertrag zustande, sodass weder Arbeitgebende noch Schwarzarbeitende irgendwelche Rechtsansprüche gegenüber dem anderen geltend machen können.



Beispiel: Wenn die Arbeitgebenden nach verrichteter Arbeit den vereinbarten Lohn nicht auszahlen, haben die Schwarzarbeitenden keine Möglichkeit, diesen mit rechtlichen Mitteln einzufordern. Oder sie können auch nicht durchsetzen, dass die Arbeitgebenden Vorkehrungen zum Arbeitsschutz treffen.

Aber auch für den Arbeitgebenden ergeben sich durch Schwarzarbeit Nachteile. Sie können zB. keinen aus der Arbeit entstandenen Schadenersatz von den schwarzarbeitenden Personen einfordern. Am 1. August 2004 trat in Deutschland das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, kurz »Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz« (SchwarzArbG) in Kraft. Unter dem Begriff Schwarzarbeit wird die Ausübung einer Tätigkeit verstanden, bei der gleichzeitig gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Dies können sein:

- Verstoß gegen das Steuerrecht – Steuerverkürzung
- Verstoß gegen das Sozialversicherungsrecht
- Nicht-Einhaltung der Mitteilungspflicht gegenüber Behörden und Sozialträgern
- fehlende Anmeldung eines Gewerbes
- fehlende Eintragung in die Handwerksrolle

Für die oben erläuterten gesetzlichen Bestimmungen von Schwarzarbeit existieren Einschränkungen (§ 1 Abs. 3 SchwarzArbG). Dienst- oder Werkleistungen, die für Angehörige, aus Gefälligkeit, für Nachbarn oder als Selbsthilfe erbracht werden und nicht nachhaltig auf Gewinnerzielung gerichtet sind, gelten nicht als Schwarzarbeit und sind somit auch nicht illegal. Wenn für die Tätigkeit nur ein geringes Entgelt erbracht wird, sieht der Gesetzgeber die Voraussetzung der fehlenden Gewinnorientierung als erfüllt an. Wenn du für Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn oder auch Kollegschaft freiwillig Arbeiten verrichtest, ohne dabei eine Vergütung zu erwarten und sie dir aus Dankbarkeit dann trotzdem ein geringes Entgelt entrichten, dann ist es keine Schwarzarbeit. Es gibt keine Grenze, wie hoch ein Entgelt sein darf. Generell lässt sich jedoch sagen, dass eine Bezahlung, die deutlich unter dem wirtschaftlichen Wert der verrichteten Tätigkeit liegt, eher gegen eine Gewinnorientierung spricht und deshalb nicht unter den Begriff der Schwarzarbeit fällt.

Scheinselbstständigkeit als besondere Form der Schwarzarbeit

Die sog. Scheinselbstständigkeit liegt dann vor, wenn jemand zwar nach der zu Grunde liegenden Vertragsgestaltung selbstständige Dienst- oder Werksleistungen für ein fremdes Unternehmen erbringt, tatsächlich aber nichtselbstständige Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis leistet. Viele Freiberufliche und selbstständig tätige Personen sind in Wirklichkeit als scheinselbstständig tätig – und wissen es nicht. Das kann rechtliche und teure Konsequenzen nach sich ziehen. Wenn die Behörden feststellen, dass du als scheinselbstständig tätige Person arbeitest, wirst du nachträglich als Arbeitnehmende eingestuft. Die Auftraggebenden müssen für dich rückwirkend alle Sozialversicherungsbeiträge und

Lohnsteuer bezahlen, du musst selbst deinen Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen nachzahlen (höchstens 3 Monate). Es kann sein, dass du dann eine Geldbuße bezahlen musst; den Auftraggebenden droht sogar eine sehr hohe Geldbuße. Selbstständig tätige Personen sind ihre eigenen Führungskräfte, im Gegensatz zu Arbeitnehmenden bekommen sie keine Anweisungen. Sie werden für ein bestimmtes Werk bezahlt, nicht für ihre Arbeitszeit. Den Preis für ihr Werk verhandeln sie mit den Auftraggebenden. Sie entscheiden selbst, wann sie Urlaub machen. Sie bekommen von ihren Auftraggebenden weder Urlaubsgeld noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Selbstständig tätige Personen müssen Rechnungen schreiben, sie unterhalten eine eigene Betriebsstätte, ihr Werkzeug oder Arbeitsmaterial müssen sie selbst kaufen, sie sorgen auch für den Transport. Wenn du den Verdacht hast als scheinselbstständig tätige Person beschäftigt zu sein oder du dir nicht sicher bist, solltest du eine Beratungsstelle aufsuchen!

Mehr Informationen zum Thema findest du unter:

www.existenzgruender.de

www.fuer-gruender.de

Zum Unfallversicherungsschutz bei Schwarzarbeit

Beschäftigte sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch, wenn Beschäftigte selbst Schwarzarbeit im o.a. Sinne leisten. Allerdings wird Schwarzarbeit überwiegend nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses erbracht. In der deutlichen Mehrzahl der Fälle sind Schwarzarbeitende nicht Arbeitnehmende des Auftraggebenden, sondern werden für diesen aufgrund eines Werk- oder unabhängigen Dienstvertrages tätig. Schwarzarbeit in

Form einer selbstständigen Tätigkeit steht jedoch regelmäßig nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die hauptsächlich von Schwarzarbeit betroffenen Berufsgenossenschaften, insbesondere die des Baugewerbes, versichern selbstständig Tätige (Unternehmen) nur auf Antrag gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Schwarzarbeit bei Grundsicherung: Erschleichung von Sozialleistungen

Wer Grundsicherung bezieht und Schwarzarbeit betreibt begeht Leistungsbetrug. Gegen Personen, die Grundsicherung erhalten, kann bei Schwarzarbeit eine Strafe wegen Leistungsbetrugs verhängt werden. Denn bei der Grundsicherung handelt es sich um eine Sozialleistung, die die Grundversorgung von Menschen gewährleisten sollen, deren eigenes Einkommen dafür nicht ausreicht. Daher sind Empfangsberechtigte dieser Leistung verpflichtet, sämtliche Einkünfte beim Jobcenter anzumelden. Wer schwarz arbeitet betreibt und die damit verbundenen Einnahmen verschweigt, um Grundsicherung beziehen zu können, macht sich strafbar. § 263 StGB sieht hierfür eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren vor. Zudem hat der Empfangsberechtigte in der Regel mit einer Einstellung oder Kürzung der Leistung zu rechnen. Schwarzarbeit wird nicht nur von Arbeitslosen und Selbstständigen ausgeübt. Auch viele Angestellte arbeiten zusätzlich zu ihrer legalen Tätigkeit schwarz, um sich etwas dazuzuverdienen. Erfährt der Arbeitgebende jedoch von der Schwarzarbeit seines Arbeitnehmenden, kann dies eine fristlose Kündigung begründen. Dies ist z.B. möglich, wenn die Schwarzarbeit für die Konkurrenz des arbeitgebenden Unternehmens geleistet wird.

Illegale Beschäftigung

Unter illegaler Beschäftigung wird verstanden:

- die Beschäftigung von Personen aus dem Ausland ohne erforderlichen Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigung und die Beschäftigung solcher ausländischen Personen zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmende (illegale Ausländerbeschäftigung)

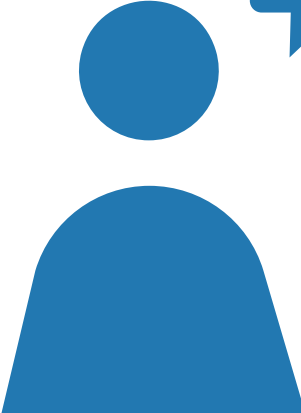
 **Hinweis:** Seit dem 28. August 2007 benötigen auch selbstständig tätige Personen aus dem Drittland (nicht EU/EWR-Staat) einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung dieser Erwerbstätigkeit berechtigt.

- die Beschäftigung, ohne dass der Mindestlohn nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes (MiLoG), Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gezahlt wird oder dass die Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG (zum Beispiel Urlaub, Urlaubskassenbeiträge) eingehalten werden
- der illegale Verleih von Arbeitnehmenden an Dritte (illegale Arbeitnehmerüberlassung); der Verleih von Arbeitnehmenden ist grundsätzlich erlaubnispflichtig, der Verleih von Arbeitnehmenden an ein Bauunternehmen ist grundsätzlich verboten

Die hier aufgeführten Pflichten und Bedingungen, für deren Prüfung die Behörden der Zollverwaltung zuständig sind, ergeben sich dabei nicht aus dem Schwarzarbeitsgesetz, sondern aus anderen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel aus dem Sozialgesetzbuch, dem Einkommensteuergesetz, der Gewerbeordnung, dem Aufenthaltsgesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Wo kann ich die Schwarzarbeit melden?

Als Ansprechperson für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung steht dir das Arbeitsgebiet Finanzkontrolle Schwarzarbeit des zuständigen Hauptzollamts zur Verfügung, bei dem du deine Hinweise auf mögliche Schwarzarbeit schriftlich oder telefonisch abgeben kannst. Grundsätzlich unterliegen dein Name und deine Angaben datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sodass deine Daten nicht unbefugt weitergegeben werden dürfen. Deine Hinweise kannst du selbstverständlich auch anonym abgeben. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung erfordert Unterstützung von verschiedenen anderen Behörden. Die folgenden Behörden und Stellen sind untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet – Finanzbehörden, Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), Bundesagentur für Arbeit, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Gewerbebehörden, Sozialämter, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörden, Ausländerämter, Bundesnetzagentur, Polizeivollzugsbehörden der Länder, Arbeitsschutzbehörden, Ordnungsämter.



Schwarzarbeit
kann teuer werden!

Was kontrolliert der Zoll?

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls prüfen unter anderem, ob

- Arbeitgebende ihre Beschäftigten korrekt zur Sozialversicherung angemeldet haben,
- Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld und Grundsicherung, zu Unrecht bezogen werden,
- Arbeitsbescheinigungen oder Nebeneinkommensbescheinigungen richtig ausgestellt wurden,
- Personen aus dem Ausland eine Erwerbstätigkeit nicht ohne erforderliche Erlaubnis ausüben,
- ausländische Arbeitnehmende nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmende beschäftigt werden,
- Arbeitsbedingungen eingehalten werden, wie z. B. Zahlung des Mindestlohns nach Mindestlohngesetz (MiLoG) und des Branchenmindestlohns nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie Einhaltung der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG),
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige, den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachkommen wie z. B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer.

Der Zoll prüft dabei unangekündigt und verdachtslos. Er nimmt sich auch zurückliegende Zeiträume vor.



Unterlagen, die von Arbeitnehmenden und selbstständig tätigen Personen vorgelegt werden müssen:

- Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz
- bei Personen aus dem Ausland: Pass, Passersatz, Ausweisersatz, Aufenthaltstitel, Duldung, Aufenthaltsgestattung

Die Arbeitgebenden haben die Arbeitnehmenden nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht des Personalausweises, Passes, Pass- oder Ausweisersatzes hinzuweisen. Dieser Hinweis ist für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Mindestlohnverstöße?

Die Zollverwaltung ist nur für die Ahndung von Mindestlohnverstößen deines arbeitgebenden Unternehmens zuständig. Deinen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns gegenüber deinen Arbeitgebenden musst du auf zivilrechtlichem Weg durchsetzen. Zahlen Arbeitgebende den gesetzlichen Mindestlohn nicht, halten sich nicht an Tarifverträge oder verstoßen gegen Branchenregeln (z. B. in der Pflege oder Leiharbeit), kannst du deine zustehenden Arbeitsbedingungen und Löhne vor dem Arbeitsgericht einklagen. Die Gesetze wie Mindestlohngesetz (MiLoG), Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) dienen dazu, diese Mindeststandards abzusichern. Dazu können sie Klage vor dem Arbeitsgericht erheben. Wenn arbeitgebende Unternehmen als Auftragnehmer im Sinne von § 13 MiLoG oder § 14 AEntG von einem anderen Unternehmen (Auftraggebende) mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt

worden sind, können die Arbeitnehmenden auch den Anspruch aus der gesetzlich angeordneten Bürgenhaftung gegen die Auftraggebenden vor deutschen Arbeitsgerichten geltend machen. Die Klagemöglichkeit besteht nicht nur für deutsche Arbeitnehmende.

Entsandte Arbeitnehmende genießen für die Dauer ihrer Beschäftigung in Deutschland den gleichen Schutz wie inländische Kollegen und können ihre Ansprüche auch vor deutschen Arbeitsgerichten einklagen.

Die Klage ist nur bezogen auf den Zeitraum ihrer Beschäftigung in Deutschland zulässig.

Mehr Informationen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung findest du unter **www.zoll.de**.

Weitere Informationen, Kontaktdaten und Sprechzeiten findest du auf unserer Website **www.babs-online.eu**.

Haftungsausschluss:

Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Herausgeber:

IGR ELAN e.V. – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen (BABS)

Schützenplatz 14, 01067 Dresden

Tel. +49 351 8509 2730

info@babs-online.eu

www.babs-online.eu

Stand: Mai 2026

Gestaltung/Satz: Ö GRAFIK agentur für marketing und design



www.babs-online.eu

Beratung



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

